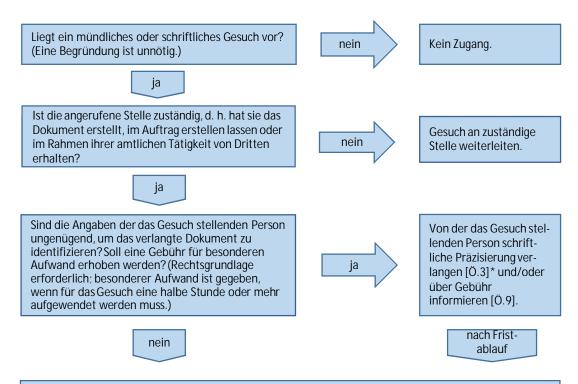
Öffentlichkeitsprinzip – Schema 2 Prüfung Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten (§§ 5 – 7 IDAG)



Gesuch inhaltlich beurteilen

Ohne Interessenabwägung

Zugang verweigern; wenn

- eine besondere Geheimhaltungspflicht entgegensteht (z.B. Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- oder Steuergeheimnis);
- das Gesuch nicht präzisiert wurde [Ö.4];
- der Gesuchsteller auf Zugang verzichtet hat (wegen Gebühr);
- der Zugang gemäss § 7 IDAG ausgeschlossen ist für
 - Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen;
 - Dokumente hängiger Geschäfte oder Verfahren oder über Positionen in laufenden Vertragsverhandlungen.

Mit Interessenabwägung

Zugang einschränken, aufschieben oder verweigern, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Geheimhaltungsinteresse (z.B. die Wahrung der freien Meinungsbildung der Behörde) entgegensteht;
- ein überwiegendes Privatinteresse (z.B. Schutz der Privatsphäre, eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses) entgegensteht und dieses auch durch Abdecken von Teilen des Dokuments oder Anonymisieren nicht gewahrt werden kann.

Verfahren:

- Bei allfälligen schützenswerten Geheimhaltungsinteressen Dritter: Wahrung des rechtlichen Gehörs (Ö.8.1). Willigt der Dritte nicht in die Bekanntgabe seiner Daten ein, ist vor Gewährung des Zugangs eine anfechtbare Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen [Ö.8.3]; Rechtskraft abwarten.
- Bei Einschränkung, Aufschub oder Verweigerung des Zugangsgesuchs: Mitteilung unter Hinweis, dass innert 30 Tagen beim verantwortlichen öffentlichen Organ (z.B. Gemeinderat) eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Wird innert Frist eine Verfügung verlangt, ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erlassen [Ö.11].

Art der Einsicht:

- Nach Wahl der gesuchstellenden Person vor Ort (Termin während den Bürozeiten), durch Zustellung einer Kopie oder elektronisch (per E-Mail oder Publikation im Internet).
- Vom Wunsch der gesuchstellenden Person soll nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

^{*}Die Zahlen in eckigen Klammern [] bezeichnen das Muster im Leitfaden für öffentliche Organe.